

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



Stellungnahme

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)360-D
öAn am 01.07.20
29.06.2020

Regierungsentwurf vom 3. Februar 2020, Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2020 sowie Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20. Mai 2020

Fünf Punkte des BDI zur Behandlung der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG-E) im Deutschen Bundestag

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 25.06.2020

1. Neuregelung der erweiterten Hersteller- bzw. Produktverantwortung binnenmarktkonform ausgestalten (vgl. §§ 23ff KrWG-E Ziffer 16 BR-DRS. 88-20 (B))

In § 23 bis § 26 KrWG-E werden die Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sowie ausgewählte Aspekte der Regelungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe umgesetzt. Hier wird an zentraler Stelle des KrWG-E deutlich über die Vorgaben der EU und somit über eine 1:1-Umsetzung europäischen Rechts hinausgegangen, wie sie der Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags jedoch für das Umweltrecht ausdrücklich fordert (vgl. Rz. 396 und 2549 Koalitionsvertrag).

§ 23 definiert zunächst den „theoretischen“ Geltungsbereich der Produktverantwortung. Konkrete Anforderungen an bestimmte Produkte müssen nach unserem Verständnis erst durch Rechtsverordnungen nach den §§ 24 - 26 festgelegt werden. § 23 allein entfaltet keine unmittelbare Wirkung für bestehende und zukünftige Systeme der Herstellerverantwortung. Im Sinne der Rechtssicherheit muss zudem klar zum Ausdruck kommen, dass zum einen etablierte und abfallstromspezifische Rechtsakte nicht von den §§ 23ff KrWG-E überlagert werden (vgl. z. B. das Gesetz über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, das Batteriegesetz, das Verpackungsgesetz etc.) und das zum anderen keine „konkurrierende“ Regulierung aus dem Abfallrecht gegenüber z. B. dem Chemikalienrecht oder den Regelungen für Bauprodukte entstehen kann. Eine entsprechende Klarstellung, z. B. in der Gesetzesbegründung, wäre hier wünschenswert.

Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips hat der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten Freiheitsgrade in Form von „Kann“-Bestimmungen bei der nationalen Umsetzung der Art. 8 und 8a AbfRRL eingeräumt. So heißt es beispielsweise im Art. 8 zu Beginn im Abs. 1 wörtlich: „Zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen können die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt.“

Bedauerlicherweise wird im KrWG-E von diesem Umsetzungsspielraum aber kaum Gebrauch gemacht. Im vorliegenden Entwurf des KrWG werden

die Regelungen des Art. 8 und 8a quasi so umgesetzt, als ob es statt „Kann“-Bestimmungen fast ausschließlich „Soll“-Bestimmungen wären. In der Gesetzesbegründung wird dann auch auf den unverbindlichen Charakter der „Kann“-Bestimmungen des Art. 8 AbfRRL leider nicht hingewiesen. Die Möglichkeit, Maßnahmen „ohne Gesetzescharakter“ einzuführen, wird zwar in der Begründung genannt, findet sich aber im Gesetzestext nur sehr untergeordnet wieder.

Andererseits werden verbindliche europäische Vorgaben nicht umgesetzt. So heißt es beispielsweise in Art. 8 Abs. 2 Uabs. 2 AbfRRL "(...) Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie gegebenenfalls das Potenzial für mehrfaches Recycling zu berücksichtigen". Bei der Umsetzung dieser Bestimmung im KrWG-E wurde es aus unserer Sicht allerdings versäumt, die Punkte „gesamter Lebenszyklus“ sowie „mehrfaches Recycling“ ausreichend abzubilden. So kann vor allem die ökologische Performance von Produkten nur bei Betrachtung von deren gesamten Lebenszyklen seriös bewertet werden. Die Verengung der Bewertungs- und Maßnahmengrundlage auf eine Lebensphase wird zwangsläufig zu ökologischen, ökonomischen oder auch sozialen Fehlallokationen führen.

Neben den Art. 8 und 8a AbfRRL begründet die Bundesregierung die Verschärfungen der Produktverantwortung im KrWG-E auch mit der notwendigen Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffe. Die relevanten Regelungen der letztgenannten Richtlinie sind verbindlicher formuliert als die der AbfRRL in den Art. 8 und 8a. So beziehen sich die Regelungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe ganz gezielt auf klar definierte einzelne Erzeugnisse, die abschließend im Anhang der Richtlinie genannt sind. Die erweiterte Herstellerverantwortung sollte daher produktspezifisch und den europarechtlichen Vorgaben folgend ausschließlich auf die betroffenen Einwegkunststoffartikel 1:1 umgesetzt werden. Regelungen, die nationale produktspezifische Vorgaben außerhalb der europäischen Vorgaben darstellen, sind potenzielle Hemmnisse für den gemeinsamen Binnenmarkt. Die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft kann in der EU aber nur gemeinsam und nicht durch Insellösungen gelingen.

Die tatsächlichen Auswirkungen der §§ 23ff auf die Wirtschaft lassen sich zwar erst dann im Detail bewerten, wenn die entsprechenden Verordnungen im Wortlaut vorliegen. Die groben Inhalte werden aber bereits jetzt deutlich, sowohl durch die jeweiligen Passagen im KrWG-E wie auch in der Begründung hierzu. Es besteht daher die begründete Sorge, dass unmittelbar und mittelbar erhebliche Belastungen für die Wirtschaft aus den zukünftigen

Verordnungen erwachsen können. Dies muss somit auch Gegenstand der Gesetzesfolgenabschätzung zum KrWG-E sein, was aber nicht der Fall ist. So findet sich zu den auf den Verordnungsermächtigungen basierenden drohenden Belastungen leider keine Aussage.

2. Kostenübertragung für die Reinigung im öffentlichen Raum auf die Hersteller verfassungs- und europarechtskonform begrenzen (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 8 und 10 i. V. m. § 25 KrWG-E, Ziffer 18 BR-DRS. 88-20 (B))

Durch diese Grundlagen sollen die Hersteller von Erzeugnissen zukünftig potenziell in großem Umfang und verpflichtend die Abfallbewirtschaftungs- und Entsorgungskosten und zudem die Kosten für die Reinigung übernehmen, die durch legale und illegale Entsorgung zu Abfall gewordener Erzeugnisse nach Gebrauch im öffentlichen Raum entstehen. Jede Regelung, die über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht (z. B. wie vom Bundesrat gefordert), ist dabei abzulehnen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Kostenbeteiligung der Hersteller, wie europarechtlich vorgegeben, kosteneffizient, transparent und verhältnismäßig erfolgt und die Organisation der Kostenbeteiligung unter Einbindung aller relevanten Akteure erfolgt.

I. Pflichten aus der AbfRRL

Art. 8 Abs. 2 AbfRRL enthält zwar die Möglichkeit, dass Maßnahmen zur Produktverantwortung die anschließende Bewirtschaftung der Abfälle und die finanzielle Verantwortung für diese Tätigkeiten umfassen können. Diese Möglichkeit war aber schon bisher Bestandteil von Art. 8. Hierzu hätte es keiner Verschärfung im KrWG bedurft.

Im Unterabsatz 2 ist zudem keine Beteiligung an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger adressiert. Die nationale Umsetzung erfolgt auch nicht über Nr. 10, sondern über Nr. 8. Die Begründung zu Nr. 8 erläutert, dass sich Nr. 8 an „Regime“ der erweiterten Produktverantwortung richtet. Hier ist also keineswegs eine allgemeine Beteiligung an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger außerhalb von Regimen der Herstellerverantwortung für alle denkbaren Produkte gemeint.

Der in der Begründung als Rechtfertigung für die Kostenbeteiligung in Nr. 10 angeführte Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2018/851/EU birgt ebenfalls keine Rechtsgrundlage, da hier lediglich formuliert wird, dass „die Kosten für die Säuberung eine unnötige wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft darstellen.“

II. Pflichten aus der Richtlinie über Einwegkunststoffe

Der in der Begründung erwähnte Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie über Einwegkunststoffe kann nur solange als Rechtfertigung für die Regelungen im KrWG-E dienen, als das sich Art. 8 dieser Richtlinie ausdrücklich (nur) auf die im Anhang Teil E Abschnitt I aufgeführten Einwegkunststoffartikel bezieht.

Eine Ausweitung dieser verbindlichen Anforderungen auf weitere Erzeugnisse lehnt der BDI im Sinne einer geordneten und effektiven Abfallbewirtschaftung im europäischen Binnenmarkt ab. Eine anteilige Kostenübernahme der Wirtschaft im Rahmen der Herstellerverantwortung ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel einer geringeren Verunreinigung im öffentlichen Raum jedoch nur dann verhältnismäßig, wenn Transparenz bei der Mittelverwendung, Kosteneffizienz und -begrenzung sichergestellt sind. Diese Vorgabe findet sich in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie über Einwegkunststoffe. Insofern sind insbesondere Mitwirkungs- und Mitspracherechte der Hersteller als wesentlicher Bestandteil der erweiterten Herstellerverantwortung (vgl. Art. 8a Abs. 6 der AbfRRL) sicherzustellen. Die Kostentragungspflicht den Herstellern aufzuerlegen, ohne die vorgenannten Aspekte zu berücksichtigen, greift zu kurz und wäre unverhältnismäßig. Es muss daher auch noch intensiv geprüft werden, ob diese Anforderungen überhaupt auf der Grundlage einer Rechtsverordnung umgesetzt werden können oder ob nicht vielmehr ein Gesetz erforderlich ist.

Aus Sicht der betroffenen Hersteller ist ausschließlich für die in der Richtlinie über Einwegkunststoffe genannten Produkte eine privatwirtschaftlich organisierte Lösung anzustreben, die sowohl für die genannten Verpackungen als auch Nicht-Verpackungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe gilt. Für diesen Ansatz spricht insbesondere auch, dass nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie über Einwegkunststoffe die Kosten für Reinigungsaktionen und Abfallbewirtschaftung „die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung dieser Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festgelegt werden.“

III. Verursacherprinzip

Auch das mehrfach in der Gesetzesbegründung zum KrWG-E angeführte und im europäischen Primärrecht verankerte Verursacherprinzip kann aus unserer Sicht nicht herangezogen werden, um eine ausufernde Kostenübertragung

auf die Hersteller zur Finanzierung der Bewirtschaftung und Reinigung im öffentlichen Raum zu rechtfertigen. Im Kontext des Verbraucherleitbildes des Europäischen Gerichtshofes vom mündigen, aufmerksamen und kritischen Verbraucher ist eine pauschale Verschiebung der Verantwortung vom Verbraucher zum Hersteller unverständlich und kontraproduktiv. So hat der Hersteller im Rahmen seiner Produktverantwortung bereits die Verantwortung, beim Design seiner Produkte die Abfallphase (Verwertbarkeit etc.) seiner Erzeugnisse am Ende des Lebenszyklus mit zu betrachten. Er ist aber beispielsweise keinesfalls als Verursacher einer illegalen Abfallentsorgung anzusehen, da Hersteller gerade im Bereich von kurzlebigen Konsumgütern keinen Einfluss auf den Umgang mit zu Abfall gewordenen Produkten haben.

Wenn also Erzeugnisse nach ihrem Gebrauch achtlos illegal in die Umwelt entsorgt werden, ist der Verursacher nicht der Hersteller, sondern der Akteur, der dies tut. Insofern muss hinsichtlich der illegalen Abfallentsorgung der tatsächliche Verursacher ins Visier genommen werden und nicht der Hersteller der Erzeugnisse, die zu Abfall geworden sind. Dies kann z. B. durch Sensibilisierungsmaßnahmen (bei denen der Hersteller selbstverständlich unterstützen kann) oder durch empfindlich hoch angesetzte Bußgelder erfolgen.

Die zitierten EU-Richtlinien reichen insgesamt nicht aus, die für Einwegkunststoffartikel eingeführte Kostenbeteiligung potenziell auf alle Produkte auszudehnen. Die reine Kostenbeteiligung der Hersteller würde aus unserer Sicht auch die falschen Anreize für die Bürger setzen: Dieser darf nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, die fast überall verfügbaren Abfallsammelbehälter zu nutzen. Es ist nicht zielführend, wenn den Bürgern signalisiert würde, dass die Hersteller für ein Liegenlassen von gebrauchten Verpackungen in Straßen und Parks aufkommen werden. Wichtiger ist es, dass die Kommunen den Bürger intensiver aufklären, damit Abfälle gar nicht erst in der Landschaft landen. Dafür zahlen etwa im Verpackungsbereich die Dualen Systeme den Kommunen seit Jahrzehnten sogenanntes kommunales Nebentgelt u. a. für die Abfallberatung.

Zudem ist anzuerkennen, dass die Hersteller ein aufwändiges Rücknahme- und Verwertungssystem für Verpackungen aus privaten Haushalten betreiben. Bereits heute zahlen die Hersteller für das Recycling jeder einzelnen in Verkehr gebrachten Verpackung. Das Littering-Problem in der Öffentlichkeit löst die Politik nicht mit neuen Hersteller-Abgaben, sondern nur, indem sie die Bürgerinnen und Bürger in die Pflicht nimmt.

3. Konzept von Obhuts- und Transparenzpflicht überdenken (vgl. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 11 und i. V. m. § 24 Nr. 10 KrWG-E; Ziffer 19 BR-DRS 88-20 (B))

Ziel der Regelungen zur Obhuts- und Transparenzpflicht ist es, unter Nutzung der angelegten Verordnungsermächtigungen festzulegen, „dass für bestimmte Erzeugnisse – auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe – die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und dass diese nicht zu Abfall werden“. Die Transparenzpflicht soll dabei Unternehmen verpflichten, Daten in Bezug auf den Umgang mit Retouren etc. zu sammeln und zu melden, ohne diese Pflichten im KrWG-E einzuschränken.

Die Bundesregierung beabsichtigt somit, dass der Produktverantwortliche „das von ihm hergestellte und vertriebene Erzeugnis auch selbst nicht ohne Notwendigkeit durch eigene Willensentscheidung zu Abfall machen darf.“ In der Begründung wird hinsichtlich der näheren Bestimmung dieser „Notwendigkeit“ zudem eine Art Kaskade festgelegt, die sich wie folgt darstellt: „Entsprechend der Vorgabe, die Ressourcen möglichst effizient zu nutzen, ist der Verantwortliche daher gehalten, bei der Organisation und Ausgestaltung des Vertriebs die Gebrauchstauglichkeit des Erzeugnisses im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht kommen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr aufrechterhalten werden und ist auch eine andere Zweckbestimmung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, kann eine Entledigung des Erzeugnisses als Abfall in Betracht kommen. Gleiches gilt, wenn aus objektiven Gründen, etwa bei Vorliegen von Gesundheits- oder Umweltrisiken, die Entledigung des Erzeugnisses geboten ist.“

Wir haben durchaus Verständnis dafür, dass das Bundesumweltministerium mit dieser Regelung auf die aktuelle öffentliche und politische Diskussion zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen oder zur Vernichtung von Retouren im Einzelfall durch Versandhändler reagiert. Dennoch sehen wir hierin einen potenziell nicht gerechtfertigten gravierenden Eingriff in die Rechte der Unternehmen (unternehmerische Freiheit). Die Konsequenzen können – je nach Ausgestaltung – erheblich sein.

Erzeugnisse werden hergestellt, um dem Anwender einen Nutzen zu erbringen und um Erträge zu erwirtschaften. Da der Hersteller i. d. R. nicht erfährt, wie während der vielstufigen Vertriebswege und durch die Kunden mit den Erzeugnissen umgegangen wird, können mögliche Retouren aus

Sicherheits- und aus Qualitätsgründen nicht ohne Weiteres zurückgeführt und erneut vermarktet werden. Hersteller haben, auch aus kartellrechtlichen Gründen, zudem oftmals keine Kenntnis über die Vertriebswege ihrer Produkte.

Zudem muss es in unserem Wirtschaftssystem der freien Marktwirtschaft grundsätzlich dem Eigentümer der Erzeugnisse bereits aus rein wirtschaftlichen Gründen überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sich eine erneute Vermarktung von retournierten Erzeugnissen ökonomisch lohnt und ökologisch Sinn ergibt. So darf aus unserer Sicht ein Unternehmen nicht gezwungen werden, Erzeugnisse zu vermarkten, wenn beispielsweise bereits die Logistikkosten den mit dem Erzeugnis zu erzielenden Ertrag übersteigen oder ökologisch negative Effekte entstehen würden.

Dem Hersteller der betroffenen Erzeugnisse darf daher die Möglichkeit nicht verwehrt werden, mögliche Verluste zu vermeiden, seine Erzeugnisse im schlimmsten Fall zu zerstören und diese dann als Abfall zu entsorgen. So wie er hierfür weder zivil- noch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten hat, darf es hierfür aber auch zukünftig keine umweltrechtlichen Konsequenzen geben, da dies ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Eigentumsrechte des Herstellers wäre. Aktuell ist zudem nicht ersichtlich, aus welcher Datengrundlage die Bundesregierung einen Handlungsbedarf ableitet. Eine Rechtsgrundlage für eine Obhutspflicht für potenziell jedes Produkt in Deutschland, ohne zuvor eine Analyse der Ist-Situation vorgelegt zu haben, erachten wir als unverhältnismäßigen Akt.

Wir plädieren daher dafür, solange auf die Obhutspflicht zu verzichten und zunächst durch Forschungsvorhaben eine solide Datenbasis in Bezug auf das Thema Retourenvernichtung zu erarbeiten. Dadurch würde auch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, die in ihrer Weite im Regierungsentwurf eine drohende und gänzlich unverhältnismäßige bürokratische Belastung darstellt, obsolet. Die Forderung des Bundesrates, die Ermächtigungsgrundlage zur Transparenzpflicht zu streichen, zielt somit in die richtige Richtung.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entscheiden, eine Rechtsgrundlage zur Obhutspflicht im KrWG zu verankern, so muss diese so eingegrenzt werden, dass offensichtlich nicht adressierbare Wirtschaftsbereiche (vgl. Gewährleistung der Qualitätsanforderungen, der Sicherheit, von Hygienestandards etc. bei Produkten) auch nicht potenziell in den Anwendungsbereich der Obhutspflicht fallen können.

4. Regelungen in § 62a KrWG-E klar eingrenzen und in das Chemikalienrecht verschieben (vgl. § 62a KrWG-E; Ziffer 30 BR-DRS 88-20(B))

Die Forderung des Bundesrates nach Verschiebung des § 62a KrWG-E in das Chemikalienrecht sowie einer Änderung im Wortlaut ist ausdrücklich zu begrüßen. Hierbei handelt es sich um Regelungen mit direktem Regelungsinhalt und Bezug zum Chemikalienrecht, die in der Praxis auch von den entsprechenden Vollzugsbehörden in den Ländern kontrolliert werden sollten. Zudem ist im Wortlaut eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts erforderlich. Davon unabhängig ist anzumerken, dass die aus Art. 9 Abs 1 lit. I) AbfRRL für die Unternehmen entstehenden Meldepflichten immensen Aufwand und Kosten erzeugen werden, die sich aus Sicht des BDI nicht rechtfertigen lassen. Daher muss die konkrete inhaltliche Ausgestaltung von Art. 9 Abs. 1 lit. i) AbfRRL im Hinblick auf die nationale Umsetzung in den Blick genommen werden, um zumindest Rechtssicherheit für Unternehmen herzustellen.

Die Ausgestaltung der Handlungspflicht ist durch den Verweis auf Art. 3 Nr. 33 und Art. 33 Abs. 1 REACH ausschließlich chemikalienrechtlicher Natur. Die neuen Meldepflichten für die geplante Datenbank gelten demnach für die gleichen Adressaten wie in Art. 33 REACH. Sie beziehen sich auf Erzeugnisse (Art. 3 Nr. 3 REACH), die zur Zeit der Meldung noch keine Abfälle sind. Vor diesem Hintergrund ist eine chemikalienrechtliche Ausgestaltung in Deutschland erforderlich.

Inhaltlich betreffen die europäischen Vorgaben zum anderen die neu zu schaffende SCIP-Datenbank zur Information der Recyclingwirtschaft und der Öffentlichkeit über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen. Die Ausgestaltung der Datenbank, deren Nutzen für die Recyclingwirtschaft insgesamt zumindest noch sehr unklar ist, obliegt damit strukturell der ECHA. Es ist in diesem Zusammenhang aber zwingend darauf zu achten, dass der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Daten für die SCIP-Datenbank (Meldepflichten für Unternehmen) so formuliert, dass die ECHA nicht durch die reine Ausgestaltung der Schnittstelle zur SCIP-Datenbank dazu befugt wird, über die Informationsanforderungen des Art. 33 Abs. 1 REACH hinauszugehen.

Bereits die Anforderungen an die Unternehmen, die aus der Einrichtung der Datenbank erwachsen, wurden nie einem Impact Assessment unterzogen. Zudem ist der Nutzen des gesamten Projekts nie evaluiert worden.

5. Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) ablehnen (vgl. Ziffer Br-DRS 88-20(B))

Neben den Empfehlungen des Bundesrates zur Änderung des Regierungsentwurfs zur Novelle des KrWG wurde vom Bundesrat auch eine Änderung des VerpackG vorgeschlagen. Ziel der Neuregelung von § 22 Abs. 5 Satz 1 VerpackG ist es, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zukünftig die Miterfassung von solchen Kunststoff- und Metallabfällen durch die privaten Dualen Systeme erzwingen können sollen, die keine Verpackungen sind. Damit soll ein einseitiger Anspruch zur Einführung einer sogenannten Wertstofftonne normiert werden. Die bisher erforderliche Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Dualen Systemen für die gemeinsame Erfassung von Verpackungen und Nicht-Verpackungen würde damit ausgehebelt werden. Eine solche Änderung des VerpackG ohne jede Gesetzesfolgenabschätzung ist nach unserer Auffassung weder aus sachlichen Gründen erforderlich noch aus Verfahrensgründen angezeigt.

Der Bundesrat verweist in seiner Empfehlung u. a. darauf, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch § 20 Abs. 2 der Novelle des KrWG neue Getrenntsammlungsverpflichtungen auferlegt würden. Dies ist allerdings nicht zutreffend, da diese Pflichten gemäß KrWG von 2012 für Kunststoff- und Metallabfälle seit dem 1. Januar 2015 bestehen. So bestimmt § 14 Abs. 1 KrWG schon heute: „Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Es ergibt sich also keine neue Rechtslage aus der Novelle des KrWG, die eine Änderung des VerpackG rechtfertigen würde. In der Begründung für eine Änderung des VerpackG wird zudem darauf verwiesen, dass die gemeinsame Sammlung von Verpackungs- und Nichtverpackungsabfällen bereits im VerpackG angelegt sei, aber der durch die beantragte Regelung verfolgten Nachjustierung bedürfe. Aus welchen Gründen ein Bedarf für die Nachjustierung im Gegensatz zur bestehenden Regelungssystematik bestehen soll, ist aber nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat sich in § 22 VerpackG im Hinblick auf die Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und -systemen vielmehr bewusst für ein konsensuales Prinzip auf der Grundlage des Kooperationsprinzips entschieden. Eine Durchbrechung dieses Prinzips zu Lasten der privatwirtschaftlichen Akteure birgt die Gefahr weitreichender negativer Effekte für eine kosteneffiziente Wertstofffassung.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass im VerpackG eine Evaluierung des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten und damit bis Ende 2021 festgeschrieben ist. Eine europarechtlich nicht erforderliche und sachlich unbegründete Änderung des VerpackG lehnen wir daher zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner
Dr. Claas Oehlmann

T: +493020281606
C.Oehlmann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1205